

Geschäftsnummer
1 K 1581/11.GI

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am: 12.06.2013

L.S. Geißler

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

Eingegangen
02. Juli 2013
RA Tronje Döhmer

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Tronje Döhmer und Kollegen,
Bleichstraße 34, 35390 Gießen, - 23-12/00037 vö -

gegen

die Firma Forschungszentrum Jülich GmbH,
Projekträger PtJ (ADM),
Leo-Brandt-Straße, 52428 Jülich

Beklagte,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Pertek als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 2013 für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet unter Aufhebung ihres Bescheides vom 08.02.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2010 dem Kläger binnen eines Monats nach Rechtskraft vollständige Einsicht in die Akten zu den Anträgen und Unterlagen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik mit der Maßgabe

zu gewähren, personenbezogene Daten auf den in den Akten befindlichen Gehaltsauszügen mit Kontoverbindungen und Reisekostenabrechnungen mit Ausnahme des jeweiligen Namens sowie Mitteilungen über Schwangerschaften und Änderungen der persönlichen Verhältnisse zuvor zu anonymisieren.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes.

Er stellte erstmalig am 30.05.2009 mithilfe eines Formblattes einen Antrag auf Informationserteilung nach dem Umweltinformationsgesetz, gerichtet an den Projektträger Jülich. Dieser Antrag war auf Informationen gerichtet, die alle Unterlagen bzw. Akten zu den Anträgen, Genehmigungen und sonstigen Informationen zu und über die im Programm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik betrafen.

Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 30.06.2009 unter Berufung auf § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG ab. Das Informationsbegehren des Klägers betreffe nicht aufbereitete Daten laufender Forschungsvorhaben, für die noch keine validen Endergebnisse vorlägen. Die Beklagte ist der Auffassung, eine dem Abschlussbericht vorausgehende Veröffentlichung würde die behördliche Funktionsfähigkeit stören und dem Zweck des Gesetzes - Kontrolle der Verwaltung - zuwiderlaufen. Weiter verweist sie den Kläger auf die Möglichkeit der Information über die Webseite der Technischen Informationsbibliothek Hannover, auf welcher der Abschlussbericht für jedermann abrufbar bereitgestellt werde, sobald abschließende Forschungsergebnisse vorlägen.

Dagegen legte der Kläger am 05.07.2009 per Telefax Widerspruch ein. Dieser kam jedoch wegen einer unzutreffenden Faxnummer bei der Beklagten nicht an. Nachdem der Kläger nichts mehr von der Beklagten hörte, schickte er am 21.11.2009 ein Telefax, mit dem er erneut Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.06.2009 einlegte und auf die frühere Einlegung vom 05.07.2009 hinwies.

Inhaltlich ist der Kläger der Auffassung, die Beklagte betreibe Geheimhaltungspolitik und handele rechtswidrig, soweit sie ihm eine Akteneinsicht verweigere. Das UIG gewähre den Zugang zu Akten gerade bedingungslos, so dass es nicht darauf ankomme, ob die Daten bereits aufgearbeitet seien oder nicht. In diesem Zusammenhang sei es auch nicht relevant, ob das Einsichtsgesuch des Klägers geeignet sei, die Funktionsfähigkeit der Beklagten zu stören.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 12.01.2010 als unzulässig zurück. Sie führte aus, der Widerspruch sei verspätet eingegangen und daher unzulässig.

Der Kläger erhob gegen diesen Bescheid keine Klage.

Er stellte am 16.01.2010 einen erneuten Antrag an die Beklagte auf Informationserteilung nach dem UIG und begehrte Einsicht in alle Unterlagen bzw. Akten zu den Anträgen, Genehmigungen und sonstigen Informationen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik sowie die Abrechnungen und Nachweise, soweit sie bereits erfolgt sind.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 08.02.2010 unter Hinweis auf die Bestandskraft ihres Ablehnungsbescheides vom 30.06.2009 ab. Sie ist der Auffassung, der erneute Antrag des Klägers sei auf ein identisches Begehren gerichtet und betreffe inhaltlich denselben Streitgegenstand wie der bei ihr am 30.05.2009 eingegangene erste Antrag. In dieser Sache bestehe mit der Ablehnung vom 30.06.2009 bereits eine bestandskräftige Entscheidung, weshalb eine erneute Sachentscheidung ausscheide.

Ein gegen diese Ablehnung am 14.02.2010 eingelegter Widerspruch des Klägers lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 03.05.2010 ab. Zur Begründung führte sie an, das Akteneinsichtsgesuch vom 16.01.2010 habe ein identisches Begehren zum Antrag vom 30.05.2009 zum Gegenstand. Dieses Begehren aus dem Jahre 2009 sei bestandskräftig abgelehnt worden, so dass eine Entscheidung in der Sache bereits ergangen sei.

Mit Schriftsatz vom 25.05.2010 hat der Kläger Klage erhoben. Er ist der Auffassung, die Beklagte habe sein Begehren zu Unrecht abgelehnt. Die von ihm begehrte Akteneinsicht diene der Überprüfung, inwieweit durch die Förderprogramme zur Biosicherheit die Verbreitung der Agro-Gentechnik gefördert werde und inwieweit Förderanträge Fälschungen enthielten und in betrügerischer Absicht real ganz andere Forschungen unter diesem Programm gefördert würden. Die Beklagte gehe auch zu Unrecht davon aus, sein Akteneinsichtsgesuch stelle sich im Hinblick auf das vorherige Gesuch aus dem Jahre 2009 als ein identisches Begehren dar. Vielmehr ergebe sich schon aus dem Wortlaut, dass der zweite Antrag weitergehend sei. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass nach dem ersten Gesuch eine Vegetationsperiode und ein weiterer Abrechnungszeitraum vergangen seien. Darüber hinaus sei das Forschungsprogramm nach dem ersten Gesuch erweitert worden. Außerdem beschränke das UIG die Anzahl von Akteneinsichtsgesuchen nicht. Soweit die Beklagte auf § 9 Abs. 1 UIG verweise, gehe sie fälschlicherweise davon aus, dass im Rahmen der begehrten Einsicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen seien. Im Übrigen seien Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nur dann zu beachten, wenn diese wirtschaftlichen Interessen dienen würden. Dies sei jedoch den Empfängern der Förderungsleistungen nicht erlaubt. Schützenswerte Geheimhaltungsinteressen bestünden bei einer staatlich geförderten Begleitforschung zu den Umweltwirkungen von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht. Es sei auch bereits geklärt, dass sich juristische Personen nicht auf den Datenschutz für persönliche Daten berufen könn-

ten. In diesem Zusammenhang müsse auch berücksichtigt werden, dass im Biosicherheits-Förderprogramm keine Einzelpersonen oder Ein-Personen-Firmen Anträge stellen würden.

Mit Schriftsatz vom 12.10.2012 erklärte der Klägerbevollmächtigte, die Klage werde nur insoweit weiterverfolgt, wie dies im Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe als Klagepunkt 1 formuliert worden sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.02.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft vollständige Einsicht in die Akten zu den Anträgen und Unterlagen zu und über die im Förderprogramm zur biologischen Sicherheitsförderung geförderten und/oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich im Wesentlichen auf die bereits im Ablehnungsbescheid vom 08.02.2010 gemachten Ausführungen. Sie ist der Auffassung, sowohl der erste Antrag vom 30.05.2009 als auch der zweite vom 16.01.2010 seien auf ein identisches Begehren gerichtet. Allein der Zusatz im zweiten Antrag "...sowie die Abrechnungen und Nachweise, soweit sie bereits erfolgt sind" würde keinen neuen Streitgegenstand schaffen. Dieser Zusatz konkretisiere lediglich formell die begehrten Unterlagen, die Abrechnungen und Nachweise wären insoweit bereits von dem Oberbegriff "Alle Unterlagen und Akten" erfasst. Mittlerweile bestehe ein Ablehnungsgrund nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG nicht mehr. Jedoch sei der Antrag schon deshalb abzulehnen, weil schützenswerte personenbezogene Daten betroffen seien. Zwar hätten die als Zuwendungsempfänger beteiligten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts als solche keine schützenswerten Daten i.S.d. § 9 Abs. 1 UIG. Die Projektarbeit erfolge jedoch durch eine Vielzahl von natürlichen Personen, die in den Projektanträgen und -dokumentationen im Zusammenhang mit weiteren Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse namentlich erwähnt seien. Bestandteil der Akten seien Gehaltsauszüge mit Kontoverbindungen, Reisekostenabrechnungen und Mitteilungen über Änderungen der persönlichen Verhältnisse. Dies seien schützenswerte personenbezogene Daten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG. Weiterhin würden die Förderanträge von Gutachtern bewertet, deren Bewertungen gegenüber den Zuwendungsempfängern und Dritten anonymisiert würden. Außerdem gebe es auf dem Gebiet der Biosicherheit nur eine begrenzte Anzahl von Personen mit hinreichend fachlicher Expertise. Bevor Akteneinsicht gewährt werden könne, habe die Beklagte von den Betroffenen, also den Zuwendungsempfänger die Zustimmung zur Offenlegung sowohl personenbezogener Daten als auch zur Offenlegung von Informationen, die möglicherweise durch Rechte am geistigen Eigentum oder durch Urheberrechte geschützt seien, einzuholen. Die dazu erforderliche Anhörung nach § 9 Abs. 1 UIG sei mittlerweile erfolgt. Dabei hätten elf Zuwendungsempfänger eine Akteneinsicht kom-

plett abgelehnt, acht hätten sich mit einer Akteneinsicht einverstanden erklärt und 16 hätten auf den Schutz von personenbezogenen Daten bestanden.

Die Kammer hat das Verfahren durch Beschluss vom 26.04.2011 auf den Einzelrichter übertragen. Mit Beschluss vom 25.05.2011 ist dem Kläger teilweise Prozesskostenhilfe bewilligt und mit Beschluss vom 13.03.2012 sein Prozessbevollmächtigter beigeordnet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt dieser Gerichtsakte und der vom Beklagten vorgelegten Akte (1 Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Erklärung des Klägerbevollmächtigten im Schriftsatz vom 12.12.2012, dass die Klage nur insoweit weiterverfolgt werde, wie dies im Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 25.05.2011 als Klagepunkt 1 formuliert worden sei, ist dahingehend auszulegen, dass die Klage bezüglich des darüberhinaus gehenden Streitgegenstandes zurückgenommen wird, so dass das Verfahren insoweit gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - einzustellen ist.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf vollständige Einsicht in die Akten zu den Anträgen und Unterlagen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik mit der Maßgabe zu gewähren, personenbezogene Daten auf den in den Akten befindlichen Gehaltsauszügen mit Kontoverbindungen und Reisekostenabrechnungen mit Ausnahme des jeweiligen Namens sowie Mitteilungen über Schwangerschaften und Änderungen der persönlichen Verhältnisse zuvor zu anonymisieren binnen eines Monats nach Rechtskraft dieser Entscheidung. Der dies ablehnende Bescheid der Beklagten vom 08.02.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.05.2010 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Anspruchsgrundlage für die Herausgabe der beantragten Informationen ist § 3 Abs. 1 Satz 1 Umweltinformationsgesetz – UIG -. Danach hat jede Person nach Maßgabe der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i. S. d. § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG schafft einen voraussetzungslosen Anspruch jeder Person auf freien Zugang zu Umweltinformationen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.02.2008 – 4 C 13/07 -, BVerwGE 130, 223; BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2/09 -, juris), über die eine informationspflichtige Stelle verfügt (vgl. Gassner, in Praxis der Kommunalverwaltung, UIG, Komm., 2008, § 3 Anm 1.5). Dieser Anspruch setzt nach dem Wortlaut der Norm kein besonderes rechtliches Interesse voraus. Der Anspruch unterliegt den Ablehnungsgründen, die sich aus §§ 8, 9 UIG ergeben.

Die Beklagte ist als Beliehene eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Teil I, § 2 UIG Rn. 6 m.w.N.) und damit informationspflichtig.

Der Anspruch des Klägers ist gemäß § 4 UIG auf den Zugang zu Informationen über die Umwelt gerichtet. Der Kläger macht zu Recht geltend, dass die Förderung des Vorhabens der Beigeladenen, über die er sich durch Einsichtnahme in die Förderungsakte näher unterrichten will, zu den vom freien Informationszugang erfassten Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG gehört. Das Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung stellt eine Maßnahme i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 3b UIG dar. Denn insoweit geht es um ein Programm, das den Schutz von Umweltbestandteilen i.S.d. Nummer 1 des § 3 Abs. 3 UIG bezweckt.

Diesem Anspruch steht entgegen der Auffassung der Beklagten nicht die Bestandskraft des Bescheides vom 30.06.2009 entgegen, mit dem die Beklagte den erstmaligen Antrag des Klägers auf Akteneinsicht abgelehnt hat. Dies folgt schon daraus, dass die Beklagte in ihrer bestandskräftigen Entscheidung vom 30.06.2009 die Ablehnung des Akteneinsichtsgesuch auf § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG stützt. Gerade das Abstellen auf diese Norm macht deutlich, dass die Bestandskraft dieses Bescheides kein tragfähiges Argument für die Ablehnung des klägerischen Begehrens vom 16.10.2010 darstellen kann. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag abzulehnen, wenn er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Die Berufung auf diesen Ablehnungsgrund impliziert, dass das Vorhaben, auf das sich die noch nicht aufbereiteten Daten beziehen, die der Bürger begehrt, bereits begonnen aber noch nicht abgeschlossen ist. Bei einer Ablehnung, die sich auf diesen Ablehnungsgrund stützt, kann es dem informationsersuchenden Bürger nicht verwehrt werden, nach einem gewissen Zeitablauf erneut nachzufragen, ob die relevanten Daten nunmehr verfügbar sind. Denn dieser Ablehnungsgrund ist nur befristet (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.03.2011 – 8 A 3358/08 -, juris; Reidt/Schiller, a.a.O., § 8 Rn. 64 m.w.N.). Dies gilt umso mehr, wenn die Beklagte - wie im vorliegenden Fall - in ihrer ersten ablehnenden Entscheidung keine Auskunft darüber erteilt hat, wann voraussichtlich mit dem Abschluss des Vorhabens gerechnet werden kann.

Im Hinblick darauf, dass der Kläger seinen zweiten Antrag vom 16.01.2010 mehr als sieben Monate nach seinem ersten Informationserteilungsgesuch vom 30.05.2009 stellte, liegt zwischen beiden Anträgen eine erhebliche Zeitspanne, so dass es aus der Sicht eines Bürgers nicht rechtsmissbräuchlich und offensichtlich abwegig erscheint, dass der zeitlich befristete Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG zwischenzeitlich entfallen ist.

Die vom Kläger begehrte Gewährung von Akteneinsicht ist eine zulässige Art der Zugangsverschaffung von Informationen, § 3 Abs. 2 Satz 1 UIG.

Der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG besteht schon nach dem Vortrag der Beklagten nicht mehr.

Dem Anspruch des Klägers auf Akteneinsicht steht § 9 UIG nicht entgegen.

Die Ausnahmegründe der §§ 8 und 9 UIG sind aufgrund der nunmehr ausdrücklichen Regelung in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RL 2003/4/EG eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 16 Satz 2 RL 2003/4/EG) (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.03.2011 – 8 A 3357/08 -, juris und Urteil vom 03.08.2010 - 8 A 283/08 -, ZUR 2010, 601).

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG ist der Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Soweit sich aus dem Inhalt der Akten Hinweise auf natürliche Personen ergeben, kommt der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG in Betracht. Mangels Definition im Umweltinformationsgesetz ist für den Begriff der personenbezogenen Daten in § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG auf die Legaldefinition in § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG - zurückzugreifen (Reidt/Schiller, a.a.O., § 9 UIG Rn. 7). Zu den personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG gehören grundsätzlich alle Informationen, die über die Bezugsperson etwas aussagen, unabhängig davon, welcher Lebensbereich angesprochen ist, einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen der Person zu ihrer Umwelt (BVerwG, Urteil vom 24.03.2010 - 6 A 2.09 -, DVBl 2010, 1307, juris; Reidt/Schiller, a.a.O., § 3 UIG Rn. 7). Weitere Voraussetzung des Ablehnungsgrundes ist, dass durch die Bekanntgabe der Information die Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden. Dies setzt ein gewisses Gewicht des Geheimhaltungsinteresses voraus. Dafür sind sowohl das konkrete Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung als auch die Intensität der Beeinträchtigung, also Art und Umfang der Informationspreisgabe, von Bedeutung. Nicht erheblich ist eine Beeinträchtigung etwa, wenn es um Name, Beruf und Dienststellung von Amtsträgern, Gutachtern oder Sachverständigen oder Angestellten geht (VG Ansbach, Urteil vom 11.11.2009 – AN 11 K 08.00677 -, juris; Reidt/Schiller, a.a.O., § 9 UIG Rn. 14; Gassner, a.a.O., § 9 Rn. 2.1; Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, Handkommentar, 2. Aufl., 2001, § 8 Rn. 11).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergibt sich, dass entgegen der Auffassung der Beklagten die diesbezüglichen o.a. personenbezogenen Daten, nämlich Name, Beruf und Dienststellung der Vielzahl von an der Projektarbeit beteiligten natürlichen Personen und der Gutachter schon nicht schützenswert sind. Soweit darüber hinausgehend die Beklagte vorgetragen hat, Bestandteil der Akten seien auch Gehaltsauszüge mit Kontoverbindungen, Reisekostenabrechnungen und Mitteilungen über Änderungen der persönlichen Verhältnisse, handelt es sich zwar um schutzbedürftige personenbezogenen Daten. Dem deshalb gebotenen Schutz hat das Gericht durch die angeordnete Anonymisierung, die § 3a Satz 2 BDSG ermöglicht, in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Diese Anonymisierung hat nämlich zur Folge, dass dann keine Bekanntgabe schützenswerter personenbezogener Daten vorliegt (Reidt, a.a.O., § 3 Rn. 9).

Daten juristischer Personen werden von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG i.V.m. § 3 Abs. 1 BDSG grundsätzlich nicht erfasst. Diese werden nicht vor dem Hintergrund der infor-

mationellen Selbstbestimmung, sondern aus primär ökonomischen und wettbewerblichen Gründen insbesondere nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG (geistiges Eigentum, Urheberrecht) und nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) geschützt (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 9 UIG Rn. 8.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.06.2006 - 8 A 10267/06 -, NVwZ 2007, 351).

Auch der Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG steht der Einsichtnahme nicht entgegen. Nach dieser Norm ist der Antrag abzulehnen, wenn Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden. Die Beklagte hat nicht substantiiert dargetan, dass Daten, die nach den Vorgaben des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG geschützt sind, vom Informationsbegehren des Klägers betroffen sind. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass das Urheberrecht nicht den Schutz des Inhalts gewährleistet sondern den Schutz der individuell geprägten Form der Gedankenäußerung (Schomerus, a.a.O., § 8 Rn. 15).

Ebenfalls steht dem Akteneinsichtsanspruch des Klägers der insbesondere in Zusammenhang mit juristischen Personen in Betracht kommende Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Das Umweltinformationsgesetz enthält keine Definition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Allgemein werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen (BVerwG, Urteil vom 28.05.2009 - 7 C 18.08 -, NVwZ 2009, 1113). Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urteil vom 28.05.2009 - 7 C 18.08 -, a.a.O. sowie Beschluss vom 19.01.2009 - 20 F 23.07 -, juris).

Die vom Kläger begehrten Informationen stellen aber bei einer staatlich geförderten Begleitforschung zu den Umweltwirkungen von gentechnisch veränderten Pflanzen schon, worauf der Kläger zutreffend hinweist, kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis dar. Aus welchem Grund konkret etwas Anderes gelten soll, ist von der Beklagten schon nicht substantiiert dargelegt worden. Auch ein etwaiger Schutz der Arbeit von Wissenschaftler lässt sich nicht unter Begrifflichkeiten dieser Norm subsumieren.

Die Beklagte kann dem Anspruch des Klägers nicht mit Erfolg entgegen halten, die Zugangsgewährung verursache einen unvertretbaren Aufwand. Das Gesetz sieht ei-

nen solchen Ablehnungsgrund nicht ausdrücklich vor. Nur für den Fall, dass eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt wird, die einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand verursacht, eröffnet § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UIG die Möglichkeit, den Informationszugang auch auf andere Weise zu gewähren. Im Übrigen ist der entstehende Verwaltungsaufwand nach § 12 Abs. 2 UIG bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen.

Die sich aus dem Tenor ergebenden Maßgaben der zu gewährenden Akteneinsicht stellen keine teilweise Klageabweisung dar, sondern sind – wie oben dargelegt - dem Umstand des Schutzes personenbezogener Daten i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG geschuldet, so dass deshalb das Gericht abschließend in der Sache entscheiden konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Das Gericht bewertet den Teil der Kosten, der auf die Teilklagerücknahme entfällt, nur als gering.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Pertek

Ausgefertigt:

Gießen, den 01.07.2013

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle